

# XI

## Pastoralassistentinnen und -assistenten als liturgische Vorsteherinnen und Vorsteher

Zur pastoralen und kirchenrechtlichen Situation in der Schweiz

von *Adrian Loretan*

### *1. Ortskirchliche Ausgangslage*

#### 1.1 Zur Situation in der Schweiz

Von einem schweizerischen Weg der PastoralassistentInnen zu sprechen ist nicht möglich wegen der großen sprachregionalen Unterschiede. Wir beschränken uns im folgenden auf den Bereich der Deutschschweizerischen Ordinarienkonzferenz (DOK), die den Einsatz von PastoralassistentInnen in gegenseitiger Absprache geregelt hat. Das Berufsbild des Pastoralassistenten ist von der DOK geschaffen worden, wie die „Richtlinien für den Einsatz von Pastoralassistenten in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen“<sup>1</sup> zeigen, die zuerst von der gesamten DOK am 3. März 1978 genehmigt wurden, bevor die deutschschweizer Diözesanbischöfe diese für ihre Bistümer in Kraft setzten.

Die hauptsächlichliche Beschränkung innerhalb der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) auf die DOK ist deshalb sinnvoll, weil sich die DOK „mit kirchlichen Fragen [befaßt], welche die deutschsprachige Schweiz betreffen ... Sie will die Schweizerische Bischofskonferenz“ von der Behandlung sprachregionaler Angelegenheiten entlasten.<sup>2</sup> Der Pastoralassistent ist eine solche sprachregional begrenzte Angelegenheit der SBK. Dies wird daraus ersichtlich, daß die entsprechenden Richtlinien nie ins Französische übersetzt wurden und die „Conférence des Ordinaires de Suisse romande“ (COR) ein eigenes Dokument herausgegeben hat,<sup>3</sup> das einen entscheidend anderen Weg ein-

---

<sup>1</sup> Zu beziehen bei den Bischöflichen Ordinariaten der Bistümer Basel, Chur und St. Gallen. Im folgenden wird dieses Dokument abgekürzt als „Richtlinien“ zitiert.

<sup>2</sup> Statut der Deutschschweizerischen Ordinarienkonzferenz (DOK), in: Schweizerische Kirchenzeitung (SKZ) 144 (1976) 232, Art. 1.

<sup>3</sup> Conférence des Ordinaires Romands (COR), Formation et engagement des permanents laïcs. Document de référence, 30 octobre 1990. Erhältlich bei den Ordinariaten der fran-

schlägt. „Dabei spielten auch französische Seelsorgemodelle eine erhebliche Rolle.“<sup>4</sup>

Die französischsprachige Schweiz hat auch ein eigenes Gesamtkonzept für die pastorale Ausbildung der „permanents laïcs“.<sup>5</sup> Auffällig ist dabei allerdings, daß die Westschweizer Ordinarienkonferenz sich in ihrem Schreiben zur Ausbildung der „permanents laïcs“ nicht auf die „Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz“<sup>6</sup> der SBK bezieht. Die COR erwähnt aber den „théologien laïc“ bzw. den „assistant pastoral“ auch für die Westschweiz. Diese Anerkennung der Laientheologen ist für die ganze SBK von Bedeutung.

Die unterschiedliche Entwicklung des Berufes für Pastoralassistenten und -assistentinnen in der Deutschschweiz und der Romandie kennt verschiedene Gründe. „Die unterschiedliche staatliche Anerkennung der Kirchen und damit die unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten kirchlicher Aufgaben führten zu unterschiedlichen Seelsorgestrukturen. Dabei zeigt sich ein Gefälle nicht nur zwischen den einzelnen Kantonen, sondern vor allem zwischen den Kantonen bzw. Bistümern der Deutschschweiz einerseits und der West- und Süd-schweiz andererseits.“<sup>7</sup>

Aufgrund dieses Umstandes sind die allermeisten Seelsorgestellen in der Deutschschweiz auf der Ebene der Kirchgemeinde angesiedelt. „Der Bischof ist zwar Auftraggeber der Seelsorger und Seelsorgerinnen. Da aber die entsprechende Anstellung, die Wahl und Wiederwahl in den Kompetenzbereich der Kirchgemeinde fallen, ist sie Arbeitgeberin und hat bei der Stellenbesetzung ein Mitspracherecht.“<sup>8</sup>

---

zösischsprachigen Bistümer (Freiburg und Sitten). Die Seiten dieses Papiers sind nicht nummeriert.

<sup>4</sup> R. Weibel, Schweizer Katholizismus heute. Strukturen, Aufgaben, Organisationen der römisch-katholischen Kirche. Zürich 1989, 24.

<sup>5</sup> Vgl. auch die Begriffsbestimmung in: Conférence des Ordinaires (s. Anm. 3).

<sup>6</sup> Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz, in: Rahmenordnungen für die Ausbildung zu den Diensten als Priester und als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz, 1988, 12–20 (zu beziehen bei den Bischöflichen Ordinariaten); ebenfalls veröffentlicht in: SKZ 156 (1988) 109–117.

<sup>7</sup> Weibel (s. Anm. 4) 24; vgl. dazu meine Publikationen zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz: Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat. Hg. v. A. Loretan. Zürich 1995, und: Rapports Eglise – Etat en mutation. La situation en Suisse romande et au Tessin. Ed. p. A. Loretan. Fribourg/Suisse 1997 (FVKS 49). Die Literatur zu den von Kanton zu Kanton unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Ordnungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, ist zusammengestellt in: D. Kraus / R. Pahud de Mortanges, Bibliographie des Schweizerischen Staatskirchenrechts. Freiburg/Schw. 1991 (FVKS 31) 23–64.

Der Begriff „Pastoralassistent“ wird in den „Richtlinien“ erstmals offiziell verwendet und gleichzeitig umschrieben<sup>9</sup> als „Laien (Männer und Frauen), die sich über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, bzw. Abschlußzeugnis des Dritten Bildungsweges mit der notwendigen pastoralen Ausbildung ausweisen können und, vom Bischof beauftragt [kursiv durch Vf.] (Institutio/Missio), hauptberuflich im Dienst der Kirche stehen“. (1)

Als Aufgabenbereiche (2) werden u. a. aufgezählt:

- Verkündigung (Predigt) (2.1)
- Liturgie (Wortgottesdienst, Vorbereitung auf die Sakramente, Beerdigung) (2.2)
- Diakonie
- Gemeindeaufbau (Förderung des Gemeindelebens, Aufbau parafischer Gruppen, Schulung nebenamtlicher Mitarbeiter) (2.4)
- Standes- und Spezialseelsorge (2.5).

Bei dieser Aufzählung der Arbeitsbereiche fällt auf, daß Predigt, Beerdigung und die Förderung des Gemeindelebens klar zu den Aufgaben der PastoralassistentInnen gehören.

Die Beziehung zum Bistum wird mit dem Eintritt in den kirchlichen Dienst partikularrechtlich geregelt durch Institutio und Missio (4). „Die Institutio ist die Indienstnahme für eine zeitlich unbegrenzte seelsorgerliche Tätigkeit.“ (4.1.1) Bei einem begrenzten „Dienst auf Zeit, fällt die Indienstnahme mit der Missio canonica zusammen“ (4.1.3). Die Institutio „geschieht durch den Bischof in der Regel innerhalb einer liturgischen Feier“ (4.1.2).

Die Handhabung der Institutio ist in den verschiedenen Diözesen sehr unterschiedlich. Im Bistum Basel erfolgt die Institutio nach abgeschlossener zweijähriger Berufseinführung. Die Institutio wird hier in einem Dokument bestätigt und in einer liturgischen Feier bekräftigt. Im Bistum St. Gallen erfolgt sie nach Abschluß des einjährigen Pasto-

---

<sup>8</sup> A. Reinhard (Stellvertretender Leiter des Personalamtes der Diözese Basel), Personaldisposition als eine Möglichkeit des Abbaus von Überforderung, in: Diak. 21 (1990) 276–280, hier 277. Die Kirchgemeinde zahlt die Löhne ihrer Angestellten aus.

<sup>9</sup> Die Richtlinien der DOK von 1978 sind eine Überarbeitung derjenigen des Bistums Basel von 1972, wie ein Vergleich der beiden Texte deutlich macht. Die Richtlinien von 1972 sprachen noch von den „Laientheologen“, die in etwa gleich umschrieben wurden wie die Pastoralassistenten in den Richtlinien von 1978, sieht man von der Hinzufügung der Beauftragung (Institutio/Missio) ab. Im älteren Dokument hieß es zusätzlich: „Sie können auf Grund ihrer Ausbildung eingesetzt werden für alle seelsorglichen Dienste, die nicht eine höhere Weihe zur Voraussetzung haben“ (Richtlinien für die Anstellung von Laientheologen im Bistum Basel. Von Bischof Dr. Anton Hänggi genehmigt am 20. Oktober 1972 und für das Bistum Basel in Kraft gesetzt; veröffentlicht u. a. in: SKZ 140 [1972] 739f). Diese Negativdefinition findet sich in den neuen Richtlinien nicht mehr.

ralkurses, und im Bistum Chur „wird [zurzeit] nachgedacht, wobei die Vorbehalte nicht verborgen bleiben“.<sup>10</sup>

## 1.2 Der Einsatz von PastoralassistentInnen in der Schweiz angesichts des Priestermangels

Die Pastoralplanungskommission (PPK) der Schweizer Bischofskonferenz hat sich die Frage gestellt: Wie soll die Pfarreiseelsorge ohne Priester am Ort weitergehen? „Die Bistümer beschäftigen heute so viele pastorale Mitarbeiter wie vor 20 Jahren. Geändert hat sich hingegen die Zusammensetzung des Mitarbeiterstabes. Die fehlenden Priester werden von Laien ersetzt. Die Bistümer rechnen jedoch damit, daß sich im nächsten Jahrzehnt die Lage drastisch zuspitzen wird.“<sup>11</sup>

Viele Fragen, welche die obigen „Richtlinien“ noch nicht im Blick hatten, bleiben offen. PastoralassistentInnen werden immer öfters als Bezugspersonen (gemäß CIC 1983, c. 517 § 2) in den Pfarrei- bzw. Seelsorgeverbänden eingesetzt.<sup>12</sup> Damit unterscheidet sich die Einsatzebene deutlich von derjenigen der PastoralreferentInnen in der Bundesrepublik Deutschland.

Aufgrund des Priestermangels tritt anstelle der sonntäglichen Eucharistiefeyer unter Umständen ein Sonntagsgottesdienst ohne Priester.<sup>13</sup> Die DOK hat dazu eigene Grundsätze verabschiedet.<sup>14</sup> Weiter hat die DOK das Liturgische Institut Zürich beauftragt, Modelle für den Sonntagsgottesdienst ohne Priester zu erarbeiten.<sup>15</sup>

„Für eine regelmäßige Leitung von Wortgottesdiensten ist eine bi-

---

<sup>10</sup> R. Schmid, Zur Institutio als Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen, in: SKZ 158 (1990) 314 ff, hier 316.

<sup>11</sup> Lebendige Gemeinde in einer Übergangszeit. Erklärung der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz, in: Gemeinden ohne Pfarrer am Ort. Ergebnisse einer Untersuchung in Schweizer Pfarreien. Hg. vom Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut. Zürich 1987, 251–258, hier 252.

<sup>12</sup> Vgl. M. Hofer, Pfarreienverbände im Bistum Basel. Ein möglicher Weg in die Zukunft, in: Gemeinden ohne Pfarrer (s. Anm. 11) 179–187; Bischof O. Mäder, Kirchliche Dienste im Bistum St. Gallen. Information über bisherige Überlegungen der Bistumsleitung und ihrer Organe, Februar 1991, 15 (erhältlich beim Ordinariat der Diözese St. Gallen): „Am Anfang steht die Sorge um das Leben in unseren Pfarreien. Das führt dazu, daß wir auch in unserem Bistum Seelsorgeverbände vorsehen.“

<sup>13</sup> Vgl. Hofer (s. Anm. 12) 187.

<sup>14</sup> Vgl. Sonntägliche Gottesdienste ohne Priester. Richtlinien verabschiedet in der Deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz (1987), veröffentlicht in: SKZ 155 (1987) 566–570. Es ist hier besonders zu vermerken, daß diese Richtlinien eigens von den Bischöfen der Diözesen Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten sowie vom Abt von Einsiedeln unterzeichnet und damit für ihre Diözese (oder deren deutschsprachigen Gebiete) bzw. dessen Gebietsabtei in Kraft gesetzt wurden.

<sup>15</sup> Vgl. Modelle für den Sonntagsgottesdienst ohne Priester, veröffentlicht in: SKZ 155 (1987) 569–574. Vgl. dazu auch: M. Loser, Sonntagsgottesdienste ohne Priester. Eine An-

schöfliche Beauftragung notwendig. Bei Diakonen ist diese mit der Weihe und bei PastoralassistentInnen mit der Institutio oder Missio gegeben.“<sup>16</sup> Die in den „Richtlinien“ umschriebene bischöfliche Beauftragung bzw. Bevollmächtigung wird damit auch für neuere Fragestellungen herangezogen.

Das neue Kirchengesangbuch, das für die deutschsprachigen Diözesen der Schweiz voraussichtlich 1998 erscheinen wird,<sup>17</sup> trägt dieser priesterlosen Situation Rechnung. Es enthält viele hilfreiche Hinweise, unter anderem für Wortgottesdienste.<sup>18</sup>

### 1.3 Konsequenzen des Priestermangels für die PastoralassistentInnen

Die wegen Priestermangels eingesetzten PastoralassistentInnen kommen sich bisweilen „wie Lückenbüßer vor, da sie nur teilweise einen Priester ersetzen können und sich deshalb von ihren Defiziten her definiert sehen; denn sie können vor allem der Eucharistiefeyer nicht vorstehen, die sakramentale Lossprechung nicht geben und die Krankensalbung nicht spenden.“<sup>19</sup> Die ursprünglich eigene Profilierung dieser Ämter als eigentliche Laienämter wird damit zurückgedrängt.

Papst Johannes Paul II. fordert sogar die kirchlichen Autoritäten auf, „die Pfarrstrukturen den Situationen [anzupassen und zwar] mit der großen Flexibilität, die das Kirchenrecht *vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung* [kursiv durch Vf.] gewährt.“<sup>20</sup>

---

frage an unsere Kirche. Freiburg/Br. 1988. Diese unveröffentlichte Lizentiatsarbeit hat die damit verbundenen Fragen ausführlich behandelt.

<sup>16</sup> Ebd. 569f.

<sup>17</sup> Zum Approbationsbeschluß der SBK vgl. Presse Communiqué der 233. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz vom 2.–4. September 1996, in: SKZ 164 (1996) 519.

<sup>18</sup> Vgl. ebd.

<sup>19</sup> Schreiben der Deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst. 24. September 1992. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1992 (Die Deutschen Bischöfe 49) 6.

<sup>20</sup> *Johannes Paul II.*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christifideles laici“ über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt. 30. Dezember 1988, in: AAS 81 (1989) 393–521; deutsch hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1989 (VApS 87), Nr. 26. In diesem Kontext ist auch CIC 1983, c. 151 zu verstehen: Die Übertragung eines Seelsorgeamtes, das partiell auch von Laien ausgeübt werden kann, darf nicht ohne schwerwiegenden Grund aufgeschoben werden. Diese Flexibilität des Kirchenrechts aufzuzeigen, war ein zentrales Ziel meiner Arbeit: *A. Loretan*, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin – Pastoralreferent/-referentin. Freiburg/Schw. 1997 (PTD 9).

## 2. *Universalkirchliche Möglichkeiten des liturgischen Leitungsamtes von Laien*

### 2.1 Das Zweite Vatikanische Konzil (Kurzerinnerung)

Die Kirche als Volk Gottes hat als ganze priesterlichen Charakter und ist Subjekt ihrer Grundvollzüge. Sie ist als ganze Trägerin der liturgischen Feiern, vorgängig zu allen Unterschieden in einer hierarchisch geordneten Gemeinschaft.<sup>21</sup> Dieser erneuerten Sicht der Kirche entspricht das Prinzip der tätigen Teilnahme aller Gläubigen an den liturgischen Feiern. In diesem Kontext ist auch die Neueinschätzung der Laienämter als wahrhaft liturgische Dienste zu verstehen.

Laien haben auf ihre Weise Anteil am Priesteramt Christi. Sie sind befähigt, „zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“ (LG 33c; vgl. CIC 1983, cc. 145. 228). Darunter sind auch Ämter im Bereich der Liturgie zu verstehen, was das Dekret über das Laienapostolat ausdrücklich formuliert: „Schließlich vertraut die Hierarchie den Laien auch gewisse Aufgaben an, die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, ... [u. a.] bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge. Kraft dieser Sendung unterstehen dann die Laien bei der Ausübung ihres Amtes (munus) voll der höheren kirchlichen Leitung.“ (AA 24; vgl. CIC 1983, c. 129 § 2) Auch die Liturgiekonstitution enthält Aussagen über Wortgottesdienste, die von dafür Beauftragten geleitet werden können (SC 35,4; vgl. CIC 1983, cc. 230 § 3, 834 § 2), über Sakramentalien (SC 79; vgl. CIC 1983, c. 1168) und über die Taufe, die Laien spenden dürfen (SC 68; vgl. CIC 1983, cc. 230 § 3. 861 § 2), sowie über die Feier der Tageszeitenliturgie (SC 100; vgl. CIC 1983, c. 1174 § 2).

### 2.2 Die liturgischen Bücher

Bei der Reform der liturgischen Bücher hat man diesen Anweisungen des Konzils sowie den römischen Dokumenten der nachkonziliaren Zeit Rechnung getragen.<sup>22</sup>

Ein Direktorium für liturgische Laiendienste, das der Sekretär der Gottesdienstkongregation Msgr. Bugnini 1975 zusammengestellt hat, um einen Überblick über die vielen neuen liturgischen Leitungsdienste von Laien zu verschaffen, wurde nicht veröffentlicht. Trotzdem ist es gemäß dem Innsbrucker Liturgiewissenschaftler Meyer ein wichti-

<sup>21</sup> Vgl. SC 2. 5b. 26. 28. 33; LG Kap. 1–2.

<sup>22</sup> Ausführlicher dazu *H. B. Meyer*, Liturgischer Leitungsdienst durch Laien. Eine liturgiewissenschaftliche Grundlegung, in diesem Band S. 107–144 (zuerst 1993/1996).

ges „Zeugnis, einerseits für die wachsende Verbreitung von durch Laien geleiteten Feiern, andererseits für den Willen, in die dadurch entstandene, sehr unübersichtlich gewordene Situation, Ordnung zu bringen“.<sup>23</sup> Im dritten Teil dieses Direktoriums werden u. a. Regelungen für folgende Feiern vorgeschlagen:

- Sonntäglicher Wortgottesdienst mit Predigt und Kommunionfeier<sup>24</sup>,
- Kommunion außerhalb der Meßfeier mit Wortgottesdienst und möglicher Aussetzung des Allerheiligsten,
- Feier der Taufe,
- Feier der Trauung,
- Bußgottesdienst,
- Begräbnisfeier,
- Tagzeitenliturgie,
- Segnungen.

Der Ruf nach klaren Kriterien für liturgische Leitungsdienste von Laien wurde auch auf der Zusammenkunft der Präsidenten und Sekretäre der nationalen Liturgiekommissionen laut, welche die Kongregation für den Gottesdienst 1984 in Rom organisierte.<sup>25</sup> Das 1975 gescheiterte Projekt eines Direktoriums sollte wieder aufgegriffen werden, verlangten 17 Vertreter von Spanisch sprechenden Ländern. Dies müßte allerdings unter Beachtung der bisherigen Erfahrungen geschehen.

Die Zeit wurde aber noch nicht als reif erachtet, solche Direktorien auf gesamtkirchlicher Ebene auszuschaffen. Eher sollten solche Ordnungen für verschiedene Regionen und Länder entstehen.<sup>26</sup>

Der CIC 1983 hat mit seinem neuen Amtsbegriff universalkirchliche

---

<sup>23</sup> Ebd. 116.

<sup>24</sup> Vgl. kritisch dazu *B. Kirchgessner*, Kein Herrenmahl am Herrentag? Eine pastoralliturgische Studie zur Problematik der sonntäglichen Wort-Gottes-Feier. Regensburg 1996 (StPaLi 11).

<sup>25</sup> Vgl. dazu den Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Liturgie und die Sakramentenpastoral in Frankreich, Bischof François Favreau, in: *Congregazione per il Culto Divino, Atti del Convegno dei Presidenti e Segretari delle Commissioni nazionali di liturgia. Venti anni di riforma liturgica. Bilancio e prospettive*. Città del Vaticano, 23–28 ottobre 1984. Padua 1986, 642–648, hier 642 f.

<sup>26</sup> Diese Auffassung vertraten die Mitglieder der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst im Kardinals- und Bischofsrang, die 1976 in Rom zur Vollversammlung zusammenkamen. Es „überwog die Auffassung derjenigen, die dazu rieten, in dieser Angelegenheit abzuwarten, bis die Auswirkungen und die Entwicklung der Experimente auf lokaler Ebene feststehen“. (De novis ministeriis instituendis, Rundschreiben der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst, Sektion für die Sakramente, an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die Einrichtung neuer Dienste, unterzeichnet von James Ronald Kardinal Knox, Präfekt, und Antonio Innocenti, Sekretär, in: *Dokumente zur Erneuerung der Liturgie (DEL) 2: Dokumente des Apostolischen Stuhls* 4. 12. 1973– 3. 12. 1983. Hg. v. *M. Klöckener* und *H. Rennings*. Kevelaer – Freiburg/Schw. 1997, 3631–3633, hier 3632.

Kriterien gesetzt, die allerdings in der bisherigen Diskussion um die Laienämter im deutschsprachigen Raum noch wenig berücksichtigt wurden.<sup>27</sup>

## 2.3 Der CIC 1983

Die Kanones über das Kirchenamt finden sich im neuen Kodex nicht mehr unter den Bestimmungen über die Kleriker.<sup>28</sup> Mit dieser neuen Einteilung hat die Kodexkommission klar hervorgehoben, daß das Kirchenamt auch für Laien zugänglich ist (vgl. CIC 1983, cc. 145. 228).<sup>29</sup>

Damit ist die Stellung des Pastoralassistenten kirchenrechtlich gesehen nicht mehr eine unbestimmte. Dieser Amtsbegriff ist geeignet, die heutige Vielfalt der Ämter mit einem Begriff zu umschreiben.<sup>30</sup>

Eine Schwierigkeit besteht aber darin, daß die kirchlichen Ämter der Laien über den ganzen Kodex verstreut sind. Die Grundnormen, welche die Laienämter betreffen, sind unter den Pflichten und Rechten der Laien zu finden: cc. 228–231. Die einzelnen Normen der Kompetenzen der Laien für den Seelsorgedienst in der Pfarrei konkretisiert der CIC 1983 im vierten Buch über den Heiligungsdienst, im dritten Buch über den Verkündigungsdienst und in den Allgemeinen Normen. Eine detaillierte Zusammenstellung dieser Laienämter hat die Kirchenrechtswissenschaft zu erarbeiten.

Im folgenden soll eine solche Auflistung gegeben werden, die sich auf den Heiligungsdienst beschränkt.

### 2.3.1 Heiligungsdienst

Als Grundnorm für das Handeln im Namen der Kirche durch Laien in diesem Bereich gilt c. 230.<sup>31</sup> Danach bedürfen diese Laien für alle besonderen liturgischen Dienste einer Beauftragung. Im Unterschied zu

---

<sup>27</sup> Vgl. dazu ausführlich *Loretan* (s. Anm. 20) 214–280.

<sup>28</sup> Vgl. CIC 1917, cc. 145–195.

<sup>29</sup> Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 187f: „Officia itaque ecclesiastica non reseruantur clericis. Similiter clericis non reservatur hodie exercitium omnis potestatis regiminis seu iurisdictionis in Ecclesia. ... Praeterea, indoles generalis materiae horum titulorum require videtur ut ponantur sub generali aliqua rubrica, scilicet sub rubrica de normis generalibus aut sub rubrica de personis in genere.“

<sup>30</sup> Anderer Meinung ist *G. May*, *Das Kirchenamt*, in: *HKKR* 141–153, hier 142: „Diese Definition ist unglücklich und praktisch unwendbar. Denn sie ist inhaltsarm, läßt den wesentlichen Unterschied zwischen Ämtern, die eine Teilhabe an der Hirten- oder Weihewalt vermitteln, und anderen, bei denen dies nicht der Fall ist, nicht erkennen und versagt vor der Aufgabe, zu bezeichnen, ob ein Amt mit einem Geweihten besetzt werden muß oder nicht (vgl. c. 228 § 1).“

<sup>31</sup> Diese wird in den drei Paragraphen von c. 230 mit drei unterschiedlichen Begriffen umschrieben: § 1 nennt die durch liturgische Einsetzung auf Dauer übertragenen Dienste

den §§ 1 und 2 von c. 230, die die regulären Beauftragungen von Laien mit liturgischen Diensten („ministeria“ und „munus“) regeln, handelt § 3 von der ersatzweisen Übernahme einzelner Ämter („officia“),<sup>32</sup> weil geweihte Amtsträger fehlen.

Diese liturgischen „officia“ können auch Frauen übertragen werden, denn es wird ausdrücklich betont, daß auch Laien, die nicht Akolythen oder Lektoren sind, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften bestimmte „officia“ ersatzweise übernehmen können, wenn die zwei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es muß ein wirklicher Bedarf der Kirche vorliegen, und
- die für diese Ämter („officia“) sonst zuständigen geweihten Amtsträger dürfen nicht zur Verfügung stehen.

Unter den genannten Bedingungen können Laien gemäß c. 230 § 3 folgende „officia“ übertragen werden:

- Die Ausübung des Dienstes am Wort (vgl. c. 759).
- Die Leitung liturgischer Gebete. Ein Gottesdienst ist also nicht nur dann gegeben, wenn ein Geweihter dem Gottesdienst vor-

---

(„ministeria“) des Lektors und des Akolythen. § 2 erwähnt die zeitlich begrenzte Beauftragung mit der Aufgabe („munus“) eines Lektors, sowie den Aufgaben („muneribus“) des Kommentators, des Kantors und anderer Aufgaben nach Maßgabe des Rechts. § 3 eröffnet beim Fehlen geweihter Amtsträger die Möglichkeit der Übertragung einzelner liturgischer Ämter („officia“) an Laien. – Zu den in § 1 genannten „ministeria“ können nur männliche Laien auf Dauer herangezogen werden („assumi“). Dies bleibt „gemäß der ehrwürdigen Tradition der Kirche“ den Männern vorbehalten (*Paul VI.*, Motuproprio „*Ministeria quaedam*“. 15. August 1972, in: DEL 1, 2877–2893, hier 2887). Neben dem Weihesakrament (c. 1024) ist dies „in bezug auf die ‚officia‘, ‚ministeria‘ und ‚munera‘, die nach dem Codex Laien übertragen werden können, der einzige Vorbehalt zugunsten der männlichen Laien. ... Alle anderen Ämter und Dienste in der Kirche, zu deren Übernahme Laien befähigt sind, stehen in gleicher Weise Frauen und Männern offen“ (*H. J. Reinhardt*, in: Münsterischer Kommentar zum CIC. 6. Erg. Lfg., Oktober 1987, S. 230, Nr. 5). Zu beachten ist auch, daß diese Einschränkung auf männliche Kandidaten nicht göttlichen Rechts ist, sondern nur „gemäß der altherwürdigen Tradition der Kirche“ zustande gekommen ist. Sie sind eine Ausnahme zum Grundsatz von AEM 70: „Dienste, die außerhalb des Altarraumes zu leisten sind, können auch Frauen übertragen werden ...“

Die Nähe zwischen den beiden „ministeria“ und den nach geltendem Recht bestehenden Weihestufen („ordines“) hebt der CIC 1983 auch begrifflich hervor. Der Gesetzgeber verwendet den Fachausdruck „collatio“ (vgl. c. 157), um die Übertragung der beiden „ministeria“ in einer gottesdienstlichen Handlung zu bezeichnen und ihre Dauerhaftigkeit herauszustellen. Die Übertragung der ministeria des Akolythen und des Lektors nach Art eines kirchlichen Amtes, verbunden mit einem rechtlich vorgeschriebenen liturgischen Ritus (vgl. c. 230 § 1), unterscheidet der Gesetzgeber auch rechtssprachlich von einer Beauftragung zur Ausübung solcher Dienste durch die zuständige kirchliche Autorität. Er hebt die zeitlich begrenzte Beauftragung männlicher und weiblicher Laien in c. 230 § 2 ab mit den Begriffen „deputatio“ statt „collatio“ und „munus“ statt „ministerium“. Zudem ist bei dieser Beauftragung kein rechtlich vorgeschriebener Ritus zu vollziehen.

<sup>32</sup> Vgl. *P. Erdö*, Ministerium, munus et officium in Codice Iuris Canonici, in: PRMCL 78 (1989) 411–436.

steht. C. 834 §2 stellt heraus, wodurch sich der als Liturgie bezeichnete Gottesdienst rechtlich abgrenzen läßt:

- durch das Handeln einer Person im Namen der Kirche, als ihr Repräsentant,
- durch den rechtmäßigen Auftrag der Person,
- durch die Anerkennung der vollzogenen gottesdienstlichen Akte. Die zuständige Autorität, die über die Anerkennung der liturgischen Akte befindet, ist in c. 838 geregelt. Die Berufung von Repräsentanten der Kirche zum Vollzug ihrer Liturgie regelt c. 835. Der Auftrag zum Vollzug einer Liturgiefeier der Kirche kann sich aus dem Gesetz ergeben (z. B. Nottaufe; außerordentlicher Taufspender, c. 861 §1) oder auch aus der Bestellung zu einem Amt („officium“, c. 230 §3).

- Die feierliche Taufspendung (vgl. c. 861 §2).
- Die Austeilung der heiligen Kommunion.<sup>33</sup>

In c. 230 §3 sind nur beispielhaft liturgische „officia“ aufgeführt, die Laien übernehmen können. Der CIC 1983 nennt darüber hinaus noch folgende weitere Möglichkeiten:

- Eheassistenz (c. 1112);<sup>34</sup>
- Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge (c. 517 §2);
- Predigt (c. 766);<sup>35</sup>
- außerordentliche Spendung von einigen Sakramentalien (c. 1168);
- Assistenz bei der Zelebration der Eucharistie durch einen erkrankten Priester (c. 930 §2).

---

<sup>33</sup> Vgl. c. 910 §2 (außerordentliche Spender der heiligen Kommunion); c. 911 §2; c. 934 (Aussetzung des Allerheiligsten durch außerordentliche Spender der heiligen Kommunion).

Die Sakramentenkongregation hat 1973 erstmals den Ortsordinarien die Befugnis erteilt, geeigneten namentlich ausgewählten Personen zu erlauben, als außerordentliche Kommunionshelfer die Eucharistie zu reichen. Vgl. Kongregation für die Sakramente, Instructio „Immensae caritatis“ vom 29. Januar 1973, in: AAS 65 (1973) 264–271; deutsch in: DEL 1, 2967–2982.

<sup>34</sup> Diese Thematik wurde ausführlich behandelt von R. Alfs, Die außerordentlichen Formen der kanonischen Eheschließung im Licht der Lehre von der Sakramentalität der Ehe. Eine Untersuchung zur ekklesiologischen Bedeutung der sakramentalen Eheschließung. Würzburg 1993 (FKRW 15).

<sup>35</sup> Vgl. Loretan (s. Anm. 20) 120–131: Die Ordnung des Predigtendienstes von Laien.

### 2.3.2 Das kirchliche Amt und das Sakrament des Ordo

Die Rede von einem Weiheamt bzw. geistlichen Amt<sup>36</sup> geht davon aus, daß durch sakramentale Ordination ein kirchliches Amt übertragen wird, wie dies die *Traditio Apostolica* darstellte,<sup>37</sup> die für die jüngste Reform der Ordinationsliturgie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil maßgeblich war.<sup>38</sup>

Gemäß geltendem Recht wird aber unterschieden zwischen kirchlichem Amt (c. 145) und sakramentaler Weihe (c. 1008). Die Übertragung eines kirchlichen Amtes ist – bei Klerikern oder Laien – eine Indienstnahme für einen bestimmten, fest umschriebenen Aufgabenbereich durch die zuständige kirchliche Autorität.<sup>39</sup>

Weihegebet, Homilie und auslegende Riten im deutschsprachigen Faszikel des Pontifikale von 1994<sup>40</sup> verstärken den Eindruck, als hand-

---

<sup>36</sup> Die deutsche Übersetzung des CIC 1983 übersetzt „sacri ministri“ mit „geistliches Amt“. „Sacri ministri“ wird aber im CIC als terminus technicus für „Kleriker“ verwendet (c. 207 §1). Dementsprechend ist der Titel über die Kleriker überschrieben: „De ministris sacris seu de clericis“.

<sup>37</sup> Die *Traditio Apostolica* (TA) enthält in c. 2 eines der ältesten Zeugnisse für die Bestellung eines Bischofs; *Traditio Apostolica*. Apostolische Überlieferung. Übers. u. eingel. v. W. Geerlings. Freiburg/Br. 1991 (Fontes christiani 1).

<sup>38</sup> Das Element der Wahl wurde von der *Traditio Apostolica* für die nachkonziliare Weihe liturgie nicht übernommen. Hier wurde die Tradition sehr selektiv rezipiert. Dies hat Konsequenzen für die Frage: Wer erwählt den zu Weihenden: Gott? Der Bischof? Die Gemeinde? – Gemäß *Traditio Apostolica* wurde der Bischof gewählt und dann von den Nachbarbischofen durch Handauflegung und Gebet in das Amt des Ortsbischofs eingesetzt. – Dieser komplexe Vorgang der Amtsübertragung wurde seit Tertullian als „ordinatio“ bezeichnet. Diese Bezeichnung bedeutet im profanen Sprachgebrauch jener Zeit „Bestellung“ oder „Anstellung“. Der Begriff „ordinatio“ veränderte sich mit der Ermöglichung der absoluten Ordination. Das Konzil von Chalzedon (451) hatte noch erklärt, daß jede absolute Ordination, d. h. jede Ordination, die nicht für eine bestimmte Kirche oder für ein bestimmtes kirchliches Amt erfolgte, wirkungslos sei. Diese Ansicht vertraten die Theologen bis ins 12. Jahrhundert. Trotzdem hat sich die absolute Ordination im 2. Jahrtausend durchgesetzt. Denn in der Pastoral hatte sich das Bedürfnis ergeben, daß ein für ein bestimmtes Amt ordinierter Bischof oder Priester auf ein anderes Amt überwechseln sollte oder wollte.

Dieser Begriffswandel zeigt sich in der deutschen Übersetzung des Begriffs „ordinatio“. „Weihe“ ist zwar eine gewohnte, aber im Sinne der *Traditio Apostolica* ungeeignete deutschsprachige Übersetzung. Weder in den deutschsprachigen Übersetzungen der Konzilstexte, noch im CIC 1983 konnte man sich dazu entschließen, für den lateinischen Begriff *ordinatio* eine treffendere deutsche Übersetzung zu wählen als „Weihe“.

<sup>39</sup> Vgl. M. Kaiser, Sakrament des Ordo und kirchliches Amt, in: *Ordination – Sendung – Beauftragung. Anfragen und Beobachtungen zur rechtlichen, liturgischen und theologischen Struktur*. Hg. v. M. Kessler. Tübingen 1996 (Kontakte 4) 113–139.

<sup>40</sup> Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg. 2. Aufl. Trier 1994 (Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes 1). In CIC 1983, cc. 1008–1054 werden die lateinischen Begriffe *Ordo* und *Ordinatio* ebenfalls auf deutsch mit Weihe wiedergegeben.

le es sich bei der Priesterweihe um die Übertragung der sakramentalen Vollmacht, also um die Übermittlung des Priesteramtes im engeren sacerdotalen Sinn. Die Übertragung des Lehr- und Hirtenamtes dagegen erscheint als nachgeordnet.<sup>41</sup> Dies widerspiegelt die über viele Jahrhunderte als sicher geltende Lehre, daß im Akt der Priesterweihe nur die „potestas ordinis“, die Vollmacht zu den sakramentalen Akten, übertragen werde.<sup>42</sup> Das Lehr- und Hirtenamt wurde danach nicht in der Weihe, sondern als „potestas iurisdictionis“ gesondert, durch eine nichtsakramentale Sendung, übertragen.<sup>43</sup>

### 2.3.3 Die Leitungsvollmacht und das Sakrament des Ordo

Theologisch gesehen läuft die oben beschriebene Entwicklung auf eine Verselbständigung der priesterlichen bzw. gottesdienstlichen Vollmachten hinaus. Der Zusammenhang zwischen dem Vorsteher der Eucharistie und der Gemeindeleitung wird immer weniger gesehen. Was für die im frühen 3. Jahrhundert entstandene *Traditio Apostolica* noch selbstverständlich war<sup>44</sup>, ist durch den Prozeß der absoluten Ordination im 2. Jahrtausend abhanden gekommen. Die nichtsakramentale Leitungs- bzw. Jurisdiktionsvollmacht und die sakramentale Weihevollmacht drohen auseinanderzufallen.

In diesem Kontext ist die Frage der Leitungsvollmacht von nichtgeweihten PastoralassistentInnen zu stellen. Während Laien auch gemäß dem CIC 1983 an der Ausübung von Jurisdiktionsvollmacht teilneh-

---

<sup>41</sup> Vgl. S. Knobloch, *Der Ritus der Priesterweihe. Pastoraltheologische Anfragen zur liturgischen und theologischen Struktur*, in: *Ordination – Sendung – Beauftragung* (s. Anm. 39) 49–66, hier 55 f.

<sup>42</sup> Für das Konzil von Florenz war es klar, daß die Materie des Weihesakramentes in der „Darreichung des Kelches mit Wein und der Patene mit Brot“ bestehe, und die Form in den Worten zum Ausdruck komme: „Empfange die Vollmacht, das Opfer für Lebende und Tote in der Kirche darzubringen, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ (DH 1326).

<sup>43</sup> Beispielsweise vertrat O. Semmelroth, *Das geistliche Amt*. Frankfurt/M. 1958, 310, die Meinung, daß „die Wirkung der sakramentalen Weihe nicht die Mitteilung des Lehr- und Hirtenamtes [sei], sondern nur des im engeren Sinn priesterlichen Amtes, der Aufgabe, den Kultus mit dem eucharistischen Opfer als seiner Mitte zu vollziehen. Das Lehr- und Hirtenamt wird nicht durch die Weihe, sondern durch die Sendung mitgeteilt.“

<sup>44</sup> In Bezug auf den Bischof als Leiter der Stadtgemeinde wird dieser Zusammenhang zwischen Gemeindeleitung und Eucharistievorsitz deutlich hervorgehoben in der Beschreibung der Bestellung und Ordination eines Bischofs und im Zusammenhang damit von der durch den Neugeweihten zu präsidierenden Eucharistiefeier. Vgl. TA 2–4 (*Traditio apostolica* [s. Anm. 37] 215–227).

men können<sup>45</sup>, bleibt die Weihevollmacht allein den Klerikern vorbehalten.<sup>46</sup>

Der obigen theologisch-kirchenrechtlichen Ordnung stellt sich eine theologisch-kirchenrechtlich andere Ordnung entgegen. Diese geht davon aus, daß jemandem eine bestimmte Hirtenaufgabe zugewiesen und zugleich (*una cum*<sup>47</sup>) auch die entsprechenden gottesdienstlichen Vollmachten erteilt wird. Damit bleibt der innere, sachlich notwendige Zusammenhang zwischen der Zuweisung bestimmter Aufgabenbereiche (Vorsteherchaft, Hirtendienst) und der Erteilung entsprechender liturgisch-sakramentlicher Vollmachten (Vorsitz, Verkündigungs- und Heiligungsdienst) gewahrt. Außerdem muß dafür gesorgt werden, daß der Modus der Übertragung (Beauftragung oder Weihe) dem Aufgabenbereich und den Vollmachten entspricht<sup>48</sup>. Hier muß aber näher nachgefragt werden: Was ist eine Beauftragung? Was ist eine Weihe?

---

<sup>45</sup> War dies die Auffassung des Konzils? Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Leitungsvollmacht kirchlicher Amtsträger mehrfach mit dem umfassenderen Begriff „*sacra potestas*“ umschrieben. Allerdings hatte auch das Konzil auf die Unterscheidung zwischen Weihevollmacht und Jurisdiktionsvollmacht nicht ganz verzichtet, wie in der deutschsprachigen theologischen Literatur meistens behauptet wird. – Die Auseinandersetzung in der Konzilsaula über das Verhältnis von *munus* und *potestas*, die beinahe zum Schiffbruch (*nafragium*) der Kirchenkonstitution geführt hätte, ist nur ein beredtes Zeugnis dafür, daß die Frage noch nicht als gelöst gelten kann. Die Unterscheidung zwischen *munus* und *potestas* als miteinander verbundene und einander entsprechende Größen, wie einige Autoren den Konzilstext LG 21 b gelesen haben, ist nur die halbe Wahrheit. Die Textstelle LG 21 b, die mittels der *Tria munera* die Bischofsweihe beschreibt, erschien nach verschiedenen Veränderungen so umstritten, daß Papst Paul VI. vor Verabschiedung der Kirchenkonstitution mit den *Nota explicativa praevia* eine verbindliche Auslegung als integrierenden Bestandteil der Kirchenkonstitution veröffentlichte. – Die nachkonziliare Gesetzgebung und der Kodex haben jedenfalls klar die Unterscheidung zwischen Weihevollmacht (*potestas ordinis*, c. 1008 ff.) und Leitungsvollmacht (*potestas regiminis vel potestas iurisdictionis*, c. 129 ff) durchgehalten. Durch die Verwendung des Begriffs der *potestas iurisdictionis* ist die Lehr- und Heiligungsvollmacht von der Leitungsvollmacht getrennt worden. Damit leistet der Kodex der Auffassung Vorschub, man könne Leitungsvollmacht übertragen, ohne zugleich die dieser entsprechende Vollmacht zu lehren und zu heiligen (d. h. im gottesdienstlich-sakramentlichen Bereich tätig zu werden) zu erteilen. Zur genaueren Herleitung dieser These vgl. *Loretan* (s. Anm. 20) 281–338; *B. Laukemper-Isermann*, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten des can 129 § 2 CIC. Essen 1996; *J. P. Beal*, The Exercise of Power of Governance by Lay People. State of Question, in: *The Jurist* 55 (1995) 1–92; *T. Amann*, Laien als Träger von Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici. St. Ottilien 1996 (MThS.K 50).

<sup>46</sup> Vgl. die Geschichte der cc. 129 § 2. 274. 1421 § 2; vgl. Kanonesregister in: *Loretan* (s. Anm. 20) 402.

<sup>47</sup> Vgl. CIC 1983, c. 332 § 1.

<sup>48</sup> Vgl. *K. Rahner*, Pastorale Dienste und Gemeindeleitung, in: *StZ* 195 (1977) 733–743; auch in: *ders.*, Schriften zur Theologie 14. Einsiedeln 1980, 132–147.

### 2.3.4 Beauftragung oder Sakrament der Diakonenweihe

Die Beauftragung<sup>49</sup> ist in dem Sinn absolut, daß die Kirche ein Charisma anerkennt „und mit der Beauftragung auf ein zuvor ergangenes berufendes Wort Gottes antwortet“.<sup>50</sup> Relativ ist die Beauftragung in dem Sinn, daß das Amt des Pastoralassistenten kein Selbstzweck ist, sondern einem ganz konkreten Dienst in der Kirche gilt. Berufung und Indienstnahme sind nicht zu trennen.<sup>51</sup>

Die Beauftragung ist demnach als einmalige, auf Dauer (vgl. c. 231) angelegte Indienstnahme zu verstehen. Davon zu unterscheiden ist die Einweisung in eine bestimmte Aufgabe. Deutlich kommt diese Struktur in der Basler Liturgie<sup>52</sup> zum Ausdruck in der Unterscheidung von „institutio“ und „missio“.

Bausenhart stellt sich damit der Frage: Kommt in der Beauftragung zu der in Taufe und Firmung liegenden sakramentalen Begründung des Dienstes der PastoralassistentInnen noch ein weiteres Moment hinzu? Ist die Beauftragung konstitutiv für den Dienst? Damit geraten diese Fragen auch bei Bausenhart in die Nähe der Frage nach dem Verhältnis von „ordo“ und „iurisdictio“.<sup>53</sup>

Die feierliche gottesdienstliche Beauftragung ist mit einem amtlichen Gebet und Segen verbunden. Die nach der entsprechenden Gnadengabe wirksame Segensbitte in der Beauftragungsliturgie bringt zum Ausdruck, daß die PastoralassistentInnen zuerst von der Gnade Gottes getragen sind. Diese amtliche Fürbitte muß gemäß Bausenhart durchaus als wirksam verstanden werden im Sinne des „verbum efficax“. Insofern dürfen PastoralassistentInnen „darauf vertrauen, daß ihnen für ihr Amt eine entsprechende Gnadengabe nicht versagt ist“.<sup>54</sup>

Worin liegt der Unterschied zur Diakonatsweihe?<sup>55</sup> Worin besteht

<sup>49</sup> Die Frage, wie eine Beauftragung zu verstehen ist, wird alljährlich provoziert durch die Beauftragungen der PastoralreferentInnen. Die Jahreskonferenz der Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen der BRD hat sich dieser Frage in einer Arbeitsgruppe gestellt. Zeitweise habe ich mich dieser Arbeitsgruppe ebenfalls angeschlossen. Vgl. *G. Bausenhart*, Zur Feier der Beauftragung von Pastoralreferent(inn)en. Befund – Reflexionen – Optionen, in: *Ordination – Sendung – Beauftragung* (s. Anm. 39) 9–37, hier 9.

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Es ist hier zu beachten, daß Bausenhart in seinem Berufungsbegriff von einer individuellen Berufung ausgeht, bei der das priesterliche Volk Gottes keine Rolle spielt; vgl. dagegen *Traditio apostolica* (s. Anm. 37) 214–217.

<sup>52</sup> Vgl. dazu die Beauftragungsliturgie vom 12. Juni 1993 in Ebikon, die im Anhang 1 von Bausenharts Artikel abgedruckt ist: *Bausenhart* (s. Anm. 49) 25–30. Seit 1995 wird die Übertragung der Missio nicht mehr in der Institutio-Feier (= Beauftragungsfeier) vorgenommen.

<sup>53</sup> Ebd. 20.

<sup>54</sup> Ebd. 22.

<sup>55</sup> Eine Synopse einschlägiger Bestimmungen des geltenden Kirchenrechts bezüglich der Befugnisse der geweihten Diakone und der beauftragten Laien im pastoralen Dienst hat *K.-H. Selge*, Das seelsorgerische Amt im neuen Codex Iuris Canonici. Die Pfarrei als Ort

der genaue Unterschied zwischen einem beauftragten und einem geweihten Amt?

### 2.3.5 Beauftragung oder Weihe – aus liturgiewissenschaftlicher Sicht

Die Frage, ob der Diakon als ordinerter Amtsträger „ein anderes theologisches Proprium, einen anderen ekklesiologischen Ort und eine andere Funktion als der Laie im pastoralen Beruf“ ausübe,<sup>56</sup> verneint der Liturgiewissenschaftler August Jilek. Der Dienst der PastoralassistentInnen ist für ihn „ein diakonaler Dienst, also eine Form des Diakonates!“<sup>57</sup>

Auch die Weihe als entscheidendes Unterscheidungskriterium läßt er nicht mehr gelten. Denn der Begriff „ordinatio“ übersetzt er dem einfachen Wortsinn nach als Indienstnahme, als Einsetzung in einen Dienst.<sup>58</sup> Mit dieser Heranziehung des ordinatio-Begriffs (anstelle des Weihebegriffs) rückt er die Beauftragung und die Einsetzung in große Nähe.

Worin besteht eine Liturgie der Indienstnahme?

Die Indienstnahme von PastoralassistentInnen wird liturgisch gefeiert. Im Rahmen einer Eucharistiefeier, welcher der Diözesanbischof oder ein Weihbischof vorsteht, geschieht dies im Anschluß an die Homilie mit folgenden Elementen:

- Aufruf und Bereitschaftserklärung der KandidatInnen,
- Glaubensbekenntnis,
- Gebet über die KandidatInnen,
- Sendung durch den Bischof.

Die gottesdienstliche Feier der Indienstnahme von PastoralassistentInnen erfolgt in einer Weise, die auch für die Liturgie der Ordination von Bischöfen, Presbytern und Diakonen typisch ist.<sup>59</sup>

- a) Bereitschaftserklärung der Kandidaten zum Dienst,
- b) Gebet über die Kandidaten.

Die Differenz zwischen geweihter und beauftragter Indienstnahme besteht in der Handauflegung, die in den Beauftragungseiern fehlt.

---

neuer kirchlicher Ämter? Frankfurt/M. 1991, zusammengestellt; vgl. *ders.*, Laien als amtliche Seelsorger in der Pfarrei? in: AnzSS 103 (1994) 581–585, hier 582.

<sup>56</sup> C. Kohl, Amtsträger oder Laie? Die Diskussion um den ekklesiologischen Ort der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten. Frankfurt/M. 1987, 450.

<sup>57</sup> Vgl. A. Jilek, Der *eine* Dienst in der *Vielfalt* seiner Formen. Ein liturgiewissenschaftlicher Beitrag zu den Formen des pastoralen Dienstes und der Feier der Indienstnahme, in: Ordination – Sendung – Beauftragung (s. Anm. 39) 67–100, hier 91.

<sup>58</sup> Ebd. 93.

<sup>59</sup> Ebd. 96.

## 2.4 Zusammenfassung und Konsequenzen

Es ist eine theologisch wichtige Aufgabe, die beiden Amtsbegriffe, die hier aufeinanderprallen, miteinander zu vermitteln. Kurz gesagt: Das Kirchenrecht kennt ein Amt der Beauftragten (c. 228); die Sakramententheologie, so die Deutsche Bischofskonferenz, kann sich ein „Amt ohne Weihe“ nicht vorstellen. Beide Amtsbegriffe gehören schleunigst miteinander vermittelt, zumal dabei der sakramentale Charakter der Kirche mit zur Diskussion steht.

Die im Amtsbegriff des Kirchenrechts fundierte theologische Verortung des Berufes der PastoralassistentInnen hat diesen eine strukturelle Identität gegeben, was nicht ohne Bedeutung ist. Dabei dürfen aber die schädlichen Nebenwirkungen „dieses Medikaments“ nicht übersehen werden.

„Einerseits hat die Kirche in der gegenwärtigen Situation einer geringer gewordenen und in Zukunft weiter abnehmenden Zahl von Priestern Bedarf an Männern und Frauen, welche einen pastoralen Dienst in den Gemeinden tun, der wesentlich über Einzelbeauftragungen hinausgeht und eine De-facto-Gemeindeleitung beinhaltet – mit Ausnahme der Aufgaben, die in einem strikten Sinn dem geweihten Priester vorbehalten sind ... Auf der anderen Seite tut die Kirche mit diesen Beauftragungen [im Sinne des Kodex], wenn sie extensiv und unreflektiert vollzogen werden, etwas, was sie ohne Gefahr für ihre sakramentale Grundstruktur und ohne schwierige Identitätsprobleme für die Priester wie für die so beauftragten Laien gar nicht tun kann, vielleicht auf Dauer auch nicht tun darf.“<sup>60</sup>

Dem Problem, daß die Kirche etwas tun muß, was sie eigentlich gar nicht darf, vermag deshalb nur der glaubwürdig zu begegnen, der den heutigen Stand als Provisorium erkennt.

### 2.4.1 Pastoral im geltenden Rechtsrahmen

Für die anvisierte Übergangsperiode müssen alle Möglichkeiten des bestehenden Kirchenrechtes im Bereich der Sakramentenverwaltung und der Verkündigung ausgenutzt werden, wie auch Papst Johannes Paul II. gefordert hat.<sup>61</sup> Dies bezieht sich z.B. auf die Taufspendung, auf die Assistenz bei der Eheschließung, auf die Spendung von Sakramentalien und Segnungen und insbesondere auf die allgemeine

---

<sup>60</sup> W. Kasper, Der Leitungsdienst in der Gemeinde. Referat beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz in Reute. Bonn 1994 (Arbeitshilfen 118) 20f.

<sup>61</sup> Vgl. Johannes Paul II. (s. Anm. 20), Nr. 26.

Predigterlaubnis.<sup>62</sup> Auf dieser Ebene kann noch einiges verbessert werden, wie z. B. Hanspeter Heinz aufgezeigt hat.<sup>63</sup>

Unter dem Leitmotiv der „kooperativen Pastoral“ wird nach Wegen gesucht, die pastoralen Lasten auf viele Schultern zu verteilen. Dies darf allerdings nicht einfach ein reiner Umverteilungsprozeß sein.<sup>64</sup> Jeder pastorale Dienst verlangt nach einem eigenständigen Profil, weil Not- und Ersatzlösungen die Identität gefährden und Unzufriedenheit schaffen.<sup>65</sup>

Insgesamt muß in Zukunft als prioritär gelten: Die christliche Grundberufung (LG 32; CIC 1983, cc. 204. 208) als gemeinsames Fundament aller Dienste muß früher und stärker gefördert werden als Grundlage für das zweite Postulat, die Profilierung der speziellen Berufung. Sowohl die nachkonziliare Zusammenarbeit von Priestern, Ordensleuten und Laien als auch die sichtbare Teilnahme von Frauen am Leben der Kirche sind geistgewirkt. Darin sehen die Synodenväter der Bischofssynode über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt ein Zeichen, „daß der Geist seine jugendliche Lebenskraft auch heute der Kirche schenkt“.<sup>66</sup>

#### 2.4.2 Perspektiven

„Auf Dauer ist ein solcher Übergangszustand allerdings nicht zu vertreten. Er ist und bleibt ein Provisorium, dessen innere Dynamik zu einer befriedigenden ämtertheologischen Regelung sichtbar bleiben muß.“<sup>67</sup> Sonst besteht die Gefahr, wenn die Ausnahme zur Regel wird, daß man die kirchenrechtlichen Normen gar nicht mehr wahrnimmt. Es kommt vor, daß PastoralassistentInnen, oft auch von ihren Pfarrern unterstützt, nicht nur die vom Kirchenrecht vorgesehenen Möglichkeiten voll ausschöpfen, sondern auch – nun ohne jede Rücksprache mit

---

<sup>62</sup> Vgl. CIC 1983, cc. 230 § 3. 861 § 2. 1112. 1168. 766.

<sup>63</sup> H. Heinz, Korrekturen an einem jungen Berufsbild. Perspektiven für Gemeinde- und Pastoralreferenten, in: StZ 121 (1996) 16–26.

<sup>64</sup> Es muß als Unsinn gekennzeichnet werden, wenn z. B. von Pastoralplanern zu hören ist, daß man wegen Priestermangels die sonntäglichen Eucharistiefiern in verschiedenen Gemeinden auf die Wochentage zu verschieben hat.

<sup>65</sup> Über dieses Modell der „kooperativen Pastoral“ hinausgehend hat das Arbeitsinstrument für pastorales Handeln im Bistum Basel einen „Reich-Gottes-Praxis-orientierten“ Ansatz entwickelt. Dieser ist in der gegenwärtigen praktisch-theologischen Diskussion der Sozialpastoral zuzuordnen. Dieser wird etwa von Norbert Mette, Hermann Steinkamp, Ottmar Fuchs und Urs Eigenmann vertreten; vgl. z. B. N. Mette, Sozialpastoral, in: Auf der Seite der Unterdrückten? Theologie der Befreiung im Kontext Europas. Hg. v. P. Eicher und N. Mette. Düsseldorf 1989, 234–265.

<sup>66</sup> Johannes Paul II. (s. Anm. 20), Nr. 2; deutsch hier ausnahmsweise zit. nach DH 4850.

<sup>67</sup> O. Fuchs, Ämter für die Kirche der Zukunft. Ein Diskussionsanstoß. Luzern 1993, 123.

dem Ortsbischof und damit in angemessener Kompetenz – in weitere Bereiche der Gemeindeleitung und Sakramentenspendung vordringen.<sup>68</sup>

– So „spenden“ Spitalseelsorger die Krankensalbung<sup>69</sup> oder nehmen einen Ritus vor, der sich nur schwer von der Krankensalbung unterscheiden läßt.

– Nach Meinung von Sesboüé sind Laien faktisch als Sakramentenspender zu identifizieren, auch wenn sie nicht ordiniert sind. Im Bußgespräch beispielsweise repräsentieren sie für die Pönitentin, für den Pönitenten in jedem Fall die Gnade Gottes, deren Wirkung man in gleicher Weise sicher sein darf wie bei der Absolution durch einen Priester.<sup>70</sup> Ein Beispiel für den von Sesboüé geschilderten Fall ist der Film „Dead Man Walking“. Dieser mehrfach preisgekrönte Film des Jahres 1996 zeigt, wie Sister Helen Prejean mit einem Mörder einen Weg der Versöhnung geht.<sup>71</sup>

– Faktisch wird auch die indispensable Bindung der Eucharistie an das geweihte Amt untergraben durch die Wortgottesdienste mit Kommunionsspendung.<sup>72</sup>

– „Eingeflogene“ Priester subsistieren den sakramentalen Mangel des Gemeindeleiters. „Wenn ich beispielsweise als Priester an der Universität in einer Gemeinde ‚aushelfe‘, bilde ich mir nicht ein, daß ich dadurch gemeindeleitende Funktionen übernehmen könnte“, schreibt der Pastoraltheologe Ottmar Fuchs.<sup>73</sup>

Es wird aber deutlich, daß auch bei diesem Modell des CIC (c. 517

---

<sup>68</sup> Vgl. dazu die Zahlen von *J. Gerber-Zeder*, *Laientheolog(inn)en: Ein kirchliches Amt ohne sakramentale Beauftragung*, in: SKZ 164 (1996) 186–191.

<sup>69</sup> Vgl. dazu den Abschnitt „Die Krankensalbung“ im Artikel von *R. Puza*, *Der liturgische Leitungsdienst aus kirchenrechtlicher Perspektive*, in diesem Band S. 249–263.

<sup>70</sup> *B. Sesboüé*, *Die Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen in theologischer Perspektive*. Übersetzt (und eingeleitet) von *L. Niederberger*, in: SKZ 161 (1993) 213–219, 218ff; Franz. Original: *Les animateurs pastoraux laïcs. Une prospective théologique*, in: *Etudes* 357 (1992) 253–265.

<sup>71</sup> Das Buch zum Film: *H. Prejean*, *Dead man walking. Sein letzter Gang*. München 1996. Die amerikanische Originalausgabe erschien unter dem Titel „Dead Man Walking“. New York 1993.

<sup>72</sup> Der Ritualefaszikel „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ (1973/1976) regelt die Feiern, die auch von Laien geleitet werden können, und enthält die dafür vorgeschlagenen Riten. Danach leiten die beauftragten Laien (Akolythen oder außerordentliche KommunionshelferInnen), wenn „kein Priester, Diakon oder Akolyth verfügbar ist“, die mit einem Wortgottesdienst verbundene Feier der Kommunionsspendung außerhalb der Messe. Vgl. *K. Koch*, *Not bringt es an den Tag ... Theologische Hintergründe des pastoralen Problems „sonntäglicher Gottesdienst ohne Priester“*, in: SKZ 155 (1987) 726–732; *A. Schilson*, *Ein Schritt in die falsche Richtung. Kritische Bemerkungen zur gegenwärtigen Praxis sonntäglicher Kommunionfeiern*, in: *Diak.* 8 (1978) 62–67; *O. Nußbaum*, *Sonntäglicher Gottesdienst ohne Priester. Liturgische und pastorale Überlegungen*. Würzburg 1985.

<sup>73</sup> *Fuchs* (s. Anm. 67) 123.

§ 2) faktisch die Trennung von potestas ordinis und potestas iurisdictionis durchgehalten wird.<sup>74</sup>

Das die Grenzen der liturgierechtlichen Vorschriften mißachtende Verhalten, das auf keinen Fall gutgeheißen werden soll, zeigt mit aller Deutlichkeit die Untergrabung des Weiheamtes.

Aber auch die vom Liturgierecht vorgesehenen Möglichkeiten führen längerfristig zu einer klaren Aushöhlung des Weiheamtes. Der französische Jesuit Bernard Sesboué betrachtet c. 517 § 2, wenn er zum Normalfall geworden ist, als Symptom einer ganzen Reihe von ekklesiologischen Verdrehungen. Er warnt: „Der Priester wird als der ‚Zauberer‘ der Sakramente auftreten. Eine solche Praxis führt zum Tod des amtspriesterlichen Dienstes, weil er nur noch negativ und als ‚Restbegriff‘ definiert wird: die Rolle der Priester beschränkt sich auf das, was der Laie unter keinen Umständen tun kann.“<sup>75</sup>

Es stellt sich die Frage: Was ist ein Priester?<sup>76</sup>

Diese Praxis erweist sich als unzureichend, um eine priesterliche Existenz zu begründen. Gerade heute aber bedarf es der menschlich-geistigen Verwurzelung des Priesters unter den Menschen seiner Gemeinde. So wird seine Verkündigung des Evangeliums lebensnah. Die von ihm gespendeten sakramentalen Heilszeichen werden von den Gläubigen viel selbstverständlicher aufgenommen und als heilend erfahren. Ein Sakramentalismus, der das Verständnis der Sakramente als wirksame Heilszeichen verdunkelt, kann so erst gar nicht entstehen. „Nicht zuletzt liegt in dieser seelsorgerlichen Komponente wohl auch das anziehendste Motiv für ... Priesteramtskandidaten heute: sich mit den Menschen und für sie auf den Weg des Glaubens zu machen.“<sup>77</sup>

Selbst bei bestem Willen aller Beteiligten kann weder der gemeindeleitenden Person auf Dauer zugemutet werden, auf die sakramentale Praxis und damit auf die Reintegration von Jurisdiktion und Sakrament zu verzichten. Es kann auch den Priestern auf Dauer nicht zugemutet werden, die oben beschriebene sakramentale Stellvertretung zu übernehmen. Sonst werden die Priester allzu leicht zur Karikatur ihrer selbst werden: zu reinen „Sakramentenautomaten“.<sup>78</sup>

Die sakramentale Sicht der Kirche in eine säkulare Gesellschaft hin-

---

<sup>74</sup> Zur genaueren Geschichte der Jurisdiktionsfrage im CIC vgl. die Literaturangaben weiter oben in diesem Text, Anm. 45.

<sup>75</sup> *Sesboué* (s. Anm. 70) 215.

<sup>76</sup> In Diplomarbeiten, Dissertationen und Monographien gilt es, diese Frage im Kontext des Priestermangels neu zu stellen!

<sup>77</sup> *Medard Kehl*, *Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie*. Würzburg 1992, 445.

<sup>78</sup> Ein Luzerner Pfarrer stellte diesen Begriff anschaulich dar in einem „Wort zum Sonntag“ am Schweizer Fernsehen.

ein zu vermitteln, ist kein leichtes Unterfangen. In den Gemeinden steigt das Unverständnis, daß ihre Gemeindeleiter nicht der Eucharistie vorstehen können. Dabei „wird häufig der Zusammenhang zwischen Ordination und Bevollmächtigung zur Feier der Sakramente nicht mehr gesehen. Pfarreiräte und Kirchenräte bitten den Bischof immer mehr für ihren Gemeindeleiter um ‚Erlaubnis‘, die Eucharistie feiern zu können. Der Druck auf Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter wird in den nächsten Jahren auch von den Gemeinden immer stärker.“<sup>79</sup>

Es tangiert also das Sakramentenverständnis und die Deutung der sakramental verstandenen Kirche grundlegend, wenn das sakramentale Amtsverständnis in breitem Umfang vom konkreten Leitungsdienst abgetrennt wird.

Es tangiert das Sakramentenverständnis grundlegend, wenn jene, die sakramental ordiniert sind, nicht mehr die Gemeinden leiten, sondern nur noch von außen rituelle Vollzüge leisten, während die faktische Gemeindeleitung jurisdiktionell übertragen wird, aber nicht mehr sakramental verankert ist.<sup>80</sup>

Die wesentlichen kirchlichen Vollzüge müssen an das geweihte Amt gebunden bleiben. Nur so kann zum Ausdruck kommen, daß nicht die Kirche selbst, auch nicht die geweihten oder beauftragten Glieder in der Kirche, Subjekt des kirchlichen Lebens sind, sondern vielmehr der trinitarische Gott selbst der Begehende und Handelnde in der Kirche ist. „Die Verwiesenheit der Kirche auf Gott und die unwiderfliche und unbeirrbar *Bindung Gottes an die Kirche* darzustellen und wirksam zu machen, ist der Sinn des [geweihten] Amtes. Das Amt bildet innerhalb der Kirche ein von außen verfügtes und nach außen aufbrechendes Strukturmoment, das es ihr verbietet, sich selbstgenügsam in sich selbst zu verschließen.“<sup>81</sup>

Fehlende Priester können daher nur durch Priester ersetzt werden. Mit Rahner ist zu fragen: Soll „die faktisch gelebte Amtspriesterlichkeit der Pastoralassistenten“ auch kirchlich-sakramental durch die Ordination bestätigt werden? „Der Pastoralassistent müßte also die seiner tatsächlichen Funktion entsprechende Beauftragung erhalten. Entspricht diese Funktion den Aufgaben eines Diakons, dann sollte er sakramental zum Diakon geweiht werden. Ist die Funktion eines Pastoralassistenten faktisch die eines Gemeindeleiters, dann sollte er die Priesterweihe erhalten, weil die Trennung zwischen der Funktion

---

<sup>79</sup> H. Vogel, Erfahrungen im Bischofsdienst, in: SKZ 164 (1996) 32–38, hier 38.

<sup>80</sup> Vgl. P. Neuner, Das kirchliche Amt: Identität im Wandel, in: Neue Ämter – Kirche in Bewegung. Jahreskonferenz der MentorInnen und AusbildungsleiterInnen, Augsburg 1995, 25.

<sup>81</sup> E. M. Faber, Kirche – Gottes Weg und die Träume der Menschen. Würzburg 1994, 93.

des Gemeindeleiters und der Funktion des Eucharistievorstehers we-  
senswidrig ist.“<sup>82</sup>

Unter katholischen Dogmatikern besteht jedenfalls ein weitestge-  
hender Konsens darüber, daß allein auf diesem Weg die ministeriolo-  
gisch fatalen Konsequenzen verhindert werden können, die mit dem  
eingeschlagenen Weg eingetreten sind.<sup>83</sup>

Es gibt nicht nur einen schmerzlichen Priestermangel, sondern auch  
einen Ordinationsmangel,<sup>84</sup> denn es stehen genügend Arbeiter für den  
Weinberg des Herrn zur Verfügung. Der Basler Bischof stellt sich an-  
gesichts der prekären Seelsorgesituation die letztlich entscheidende  
Frage nach der Priorität zwischen Zölibatsgesetzgebung und Ordina-  
tionsdefizit: Soll die kirchenrechtlich begründbare Sorge um die Wei-  
terexistenz von ehelos lebenden Priestern oder die – gottesrechtliche –  
Sorge um genügend zahlreiche ordinierte Seelsorger den Primat  
haben?<sup>85</sup> Damit erinnert der Bischof an die Geburt des Begriffs Pasto-  
ralassistent auf der Gemeinsamen Synode der BRD. Die Nichtzulas-  
sung der *viri probati* als Beratungsgegenstand der Gemeinsamen  
Synode ab Mai 1972 führte dazu, daß der Beruf des Pastoralassistenten  
als Laiendienst konzipiert wurde.<sup>86</sup> „Der Zölibat ist der reale Grund  
für die Schaffung des Instituts der Pastoralassistenten.“<sup>87</sup> Karl Rahner  
hat betont, daß die Sorge um genügend geweihte Seelsorger „im Kon-  
fliktfall das legitime Bestreben der Kirche nach einem zölibatären  
Seelsorgeklerus überbietet“.<sup>88</sup> Not-Lösungen können nur Lösungen  
auf Zeit sein. Deshalb mag das berühmte Wort des französischen Kon-  
zilstheologen und Kardinals Henri de Lubac die Perspektiven anzei-  
gen: „Nur die Feinde der Kirche wollen, daß sie so bleibt, wie sie ist.“

---

<sup>82</sup> *Rahner*, Schriften (s. Anm. 48) 145.

<sup>83</sup> Vgl. *K. Koch*, Leitungsdienst in der Gemeinde in pastoralen Notsituationen. Heutige Herausforderungen und ekklesiologische Rückfragen. Vortrag bei der Internationalen deutschsprachigen Generalvikarenkonferenz in Quarten am 23. Mai 1995 (unveröffentlicht), 8; vgl. *ders.*, Laien im Dienst der Gemeindeleitung und Sakramentenspendung (und das theologische Dauerproblem des kirchlichen Amtes), in: Pfarrei in der Postmoderne, FS Leo Karrer, hrsg. v. Alois Schifferle, Freiburg i.Br. 1997, 191–206; vgl. auch *P. Walter*, Vorsteher der Eucharistie und Gemeindeleitung. Theologische und praktische Überlegungen, in: Ordination – Sendung – Beauftragung (s. Anm. 39) 101–111.

<sup>84</sup> Vgl. *Koch* (s. Anm. 83) 13.

<sup>85</sup> Vgl. ebd. 11.

<sup>86</sup> Vgl. *Loretan* (s. Anm. 20) 68f.

<sup>87</sup> Vgl. *Rahner*, Schriften (s. Anm. 48) 146.

<sup>88</sup> Ebd. 145.